

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1969)

(L - 223/2 - XX)

Durch das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novellen LGBl. Nr. 52/1950, LGBl. Nr. 71/1955 und LGBl. Nr. 47/1964 werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten im Gemeindegebiet nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

§ 15 Abs. 3 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes 1967 — FAG. 1967, BGBl. Nr. 2, „ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszusprechen:

Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 9, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.“

Gemäß § 10 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes „beträgt das Höchstausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) 30 v. H., das Mindestausmaß 15 v. H. — bei Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 P. 9) 5 v. H. — des Preises oder Entgeltes (§§ 8 und 9)“. Nach § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes „tritt für Vorführungen von Bildstreifen eine Ermäßigung der Abgabe um 50% ein, wenn hauptsächlich Kulturfilme gezeigt werden, welche künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind“.

Nach dem Lustbarkeitsabgabe-Gesetz sind daher die Gemeinden — unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 4 — derzeit ermächtigt, bei Vorführung von Bildstreifen eine Lustbarkeitsabgabe im Höchstausmaß von 30 v. H. des Preises oder Entgeltes einzuheben; das Mindestausmaß dieser Abgabe beträgt aber jedenfalls 5 v. H. des Preises oder Entgeltes. Gemäß § 15 Abs. 3 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes darf die Lustbarkeitsabgabe bei der Vorführung von Bildstreifen nur in Form der Kartenabgabe eingehoben werden.

Die Fachgruppe der Lichtspieltheater für Oberösterreich hat wiederholt nachdrücklichst die Herabsetzung der Lustbarkeitsabgabe bei Vorführung von Bildstreifen auf höchstens 10 v. H. und die Auflassung der Mindestgrenze von 5 v. H. gefordert.

Dieses Begehren wird vor allem mit der allgemein anerkannten Krisensituation im Lichtspieltheatergewerbe begründet, die hauptsächlich durch die Konkurrenzierung dieser Unternehmen durch das Fernsehen herbeigeführt worden und keineswegs auf Oberösterreich und darüber hinaus auf Österreich beschränkt ist. Eine wesentliche steuerliche Entlastung der Lichtspieltheaterunternehmer werde daher als unerlässlich betrachtet. Dem habe auch bereits der Bundesgesetzgeber bei der Erlassung des FAG. 1967 Rechnung getragen. Im § 15 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes wurde nämlich allein für Lustbarkeitsabgaben bei Filmvorführungen in Abkehr von der bis dahin geltenden Regelung die Höchstgrenze der Abgabe auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinde von 25 v. H. auf 10 v. H. herabgesetzt.

Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern ist nicht einheitlich. In den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol wurde das Höchstausmaß der Lustbarkeitsabgabe bei Vorführung von Bildstreifen bereits auf 10 v. H. herabgesetzt. Auch in Kärnten beträgt das Höchstausmaß der Lustbarkeitsabgabe bei Vorführung von Bildstreifen im Regelfalle 10%; dieses Höchstausmaß erhöht sich jedoch, gestaffelt nach dem Jahresumsatz des Lichtspieltheaterunternehmens, bis auf 25 v. H. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Burgenland, Salzburg und Vorarlberg stammen noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des FAG. 1967. Das Höchstausmaß der Lustbarkeitsabgabe bei Vorführung von Bildstreifen ist in Salzburg derzeit noch 20 v. H., in Burgenland und Vorarlberg 25 v. H. In Wien beträgt die Abgabe bei Vorführung von Bildstreifen 1 v. H. bis 25 v. H., abgestuft nach den Einnahmen. Die Regelung von Wien sieht als einzige der übrigen Bundesländer eine Mindestabgabe (nämlich 1 v. H.) vor.

Mit der im Entwurf vorliegenden Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1969 soll in Angleichung an die Rechtslage in den übrigen Bundesländern — außer Wien — die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen in einer durch Gesetz geregelten Mindesthöhe beseitigt und darüber hinaus das Höchstausmaß einer solchen Abgabe in Angleichung an die Bestimmung des § 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967 — so wie bereits in anderen Bundesländern — mit 10 v. H. des Preises oder Entgeltes begrenzt werden.

Im Zuge der vorgesehenen Novellierung des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes muß auch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-

novelle 1962, BGBl. Nr. 205, entsprochen werden. Die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden ist nämlich eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches. Nach der zitierten Verfassungsbestimmung „haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen“.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, umschreibt § 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes die Verpflichtung der Gemeinden, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten einzuheben. Das Mindestausmaß der Abgabe ist im § 10 des Gesetzes geregelt. Hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen soll die Verpflichtung zur Einhebung entfallen. Ob für solche Veranstaltungen in Zukunft eine Lustbarkeitsabgabe vorgeschrieben und eingehoben wird, bleibt dann gemäß § 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967 dem freien Beschlußrecht der Gemeinde überlassen.

§ 1 muß daher durch die Feststellung ergänzt werden, daß die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe nicht für den Fall der Vorführung von Bildstreifen gilt.

Zu Art. I Z. 2:

Gemäß § 3 Abs. 1 P. 6 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes unterliegen einzelne Veranstaltungen der im § 2 Abs. 4 P. 8, 10 und 11 bezeichneten Art, „die von Gebietskörperschaften im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden“, der Abgabe dann nicht, wenn sie „als gemeinnützig anerkannt sind. Zuständig für diese Anerkennung ist, wenn die Veranstaltung in ganz Oberösterreich durchgeführt wird, die Landesregierung, wenn sie nur innerhalb eines Bezirkes durchgeführt wird, die Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat)“. Da die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet und die Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 die Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches selbst zu besorgen hat, sind die im § 3 Abs. 1 P. 6 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes normierten Zuständigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden mit der nunmehr gegebenen Verfassungsrechtslage nicht mehr vereinbar. Diesem Umstand soll durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 P. 6 des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Dabei wurde überdies berücksichtigt, daß einschlägige Veranstaltungen von Gebietskörperschaften ohnedies im Regelfalle nur unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die bisher im Gesetz normierte Voraussetzung des „öffentlichen Interesses“ für eine solche

Tätigkeit einer Gebietskörperschaft konnte daher entfallen.

Zu Art. I Z. 3:

§ 3 Abs. 3 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes bestimmt, daß, „falls die im Abs. 1 P. 1 bis 4 und 6 aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen umfassen, eine Befreiung von der Steuer nur eintritt, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden; für die Vorführung von Filmen mit fortlaufender Spielhandlung gilt diese Ausnahme nur dann, wenn sie künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind“.

Die durch die vorliegende Novelle beabsichtigte Übertragung der Entscheidung hinsichtlich der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen in das freie Beschlußrecht der Gemeinde bedingt zwangsläufig die Aufhebung der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes. Würde diese Bestimmung nicht aufgehoben, wäre nämlich praktisch die Vorführung von Bildstreifen wiederum der Abgabepflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes unterworfen, und zwar allein für den Fall, daß Bildstreifen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 1 P. 1 bis 4 und 6 an sich von der Abgabepflicht ausgenommen sind, vorgeführt werden.

Zu Art. I Z. 4:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes ist die Kartenabgabe (Prozentualabgabe) dann, wenn das Entgelt höher ist als der auf der Karte angegebene Preis, nach dem Entgelt zu berechnen. § 8 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, daß als Entgelt die gesamte Vergütung — jedoch unter Ausschluß der Abgabe — gilt, die für die Zulassung zu der Lustbarkeitsveranstaltung gefordert wird. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken eine Sonderzahlung verlangt, so wird die Sonderzahlung zu dem Entgelt hinzugerechnet. Die Sonderzahlung ist jedoch dann dem Entgelt nicht zuzurechnen, „wenn sie einem Dritten zu einem von der o. ö. Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließt“.

Da die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet, ist auch diese Zuständigkeit der Landesregierung aus den schon zu Art. I Z. 2 des Gesetzentwurfes näher dargelegten Gründen mit der nunmehr gegebenen Verfassungsrechtslage nicht mehr vereinbar. Die beabsichtigte Neufassung des letzten Satzes des § 8 Abs. 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes beträgt derzeit das Höchstausmaß der Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen 30 v. H., das Mindestausmaß 5 v. H. des Preises oder Entgeltes. Ergänzend dazu bestimmt § 10 Abs. 4, daß „für Vorführungen von Bildstreifen eine Ermäßigung der Abgabe um 50% eintritt,

wenn hauptsächlich Kulturfilme gezeigt werden, welche künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind“.

Der bereits dargelegten Zielsetzung der vorliegenden Novelle zum Lustbarkeitsabgabe-Gesetz entsprechend, muß an Stelle dieser Bestimmungen die Feststellung getroffen werden, daß es im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967) dem freien Beschlußrecht der Gemeinde unterliegt, ob eine Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen ausgeschrieben wird.

Zu Art. I Z. 7:

§ 29 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Einhebung, Rechtsmittelentscheidung und Vollstreckung; Zuständigkeit.

(1) Die durch das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, den Behörden des Bundes übertragenen Aufgaben besorgen die nach der Gemeindeordnung (dem Gemeindestatute) zuständigen Organe der Gemeinde unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Über Rechtsmittel (Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60) entscheidet die Landesregierung; die Handhabung der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und 2 des Abgabenrechtsmittelgesetzes obliegt dem Gemeindeausschuß (in den Städten mit eigenem Statut dem Stadtrat).

(3) Vollstreckungsbehörde (§ 83 Abs. 2 Z. 2 der Abgabenausführungsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104) ist das Gemeindeamt (der Magistrat).“

Von diesen Bestimmungen wurde dem § 29 Abs. 2 erster Halbsatz durch das Inkrafttreten des neuen Gemeindeorganisationsrechtes mit 31. Dezember 1965 derogiert, da seit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, zu denen auch die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gehört, ein Rechtsmittel der im § 29 Abs. 2 erster Halbsatz umschriebenen Art an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde nicht mehr zulässig ist; an die Stelle dieser Rechtsmittel ist die Vorstellung getreten (Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962). Die übrigen Vorschriften des § 29 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes sind, da dem § 29 Abs. 1 und 2 zweiter Halbsatz entsprechende Bestimmungen im § 2 Z. 1 bzw. im § 3 Abs. 2 des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, enthalten sind und hinsichtlich der Vollstreckung (§ 29 Abs. 3) durch § 96 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, eine einheitliche Regelung getroffen wurde, überholt bzw. für die Praxis entbehrlich. Dieser § 29 soll daher im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechtslage aus dem Gesetz eliminiert werden.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 um-

faßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören nach dieser Verfassungsbestimmung auch die im Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 angeführten Angelegenheiten. Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 bestimmt, daß die Gemeinde das Recht hat, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben“. Demnach fallen die im Lustbarkeitsabgabe-Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde zweifellos in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Verwaltungsstrafrecht in keinem Fall dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Sinne der vorzitierten Verfassungsbestimmungen zugerechnet werden kann. Wie schon eingangs ausgeführt wurde, haben nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis trägt der neue § 29 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z. 8:

§ 31 hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

„(1) Die o. ö. Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsverordnungen zu erlassen.

(2) Jede Gemeinde kann auf Grund dieses Gesetzes und den hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen eine durch den Gemeindeausschuß zu beschließende Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen. Diese tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Monat folgt, in welchem der Beschluß des Gemeindeausschusses Rechtskraft erlangt hat.“

Diesen Bestimmungen wurde durch die verfassungsrechtliche Neuordnung des Gemeinderechtes zum Teil bereits derogiert bzw. wurden diese Bestimmungen weitgehend modifiziert. Im Zuge der erforderlichen Anpassung des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes an die neue Verfassungsrechtslage muß diesem Umstand Rechnung getragen werden. Ergänzend ist dazu noch zu bemerken, daß das Recht zur Erlassung von Durchführungsverordnungen nach der ständigen Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes den Verwaltungsbehörden schon allein auf Grund des Art. 18 Abs. 2 B-VG. 1929 zusteht, ohne daß es dazu noch einer besonderen Ermächtigung in den einzelnen Gesetzen, um deren Durchführung es sich handelt, bedürfte.

§ 31 hat daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll als abgabenrechtliche Vorschrift mit Beginn eines Monats in Kraft treten. Überdies muß den Gemeindevertretungen ein entsprechender Zeitraum zur Verfügung stehen, um die Beschlüsse hinsichtlich der Höhe der Lustbarkeitsabgabe bei Vorführung von Bildstreifen der neuen Gesetzeslage zeitgerecht anzupassen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1969), beschließen.

Linz, am 31. Jänner 1969

L. Hartl

Obmann

Reisinger

Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird
(Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1969)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novellen LGBl. Nr. 52/1950, LGBl. Nr. 71/1955 und LGBl. Nr. 47/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. Der Bestimmung des § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangesetzt; als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Abgaben für die Vorführung von Bildstreifen.“
2. § 3 Abs. 1 P. 6 hat zu lauten:
„6. einzelne Veranstaltungen der im § 2 Abs. 4 P. 8, 10 und 11 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.“
3. § 3 Abs. 3 entfällt.
4. Der letzte Satz des § 8 Abs. 2 hat zu lauten:
„Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem gemeinnützigen Zweck zufließt.“
5. Im § 10 Abs. 1 entfällt der eingeschobene Satzteil
„— bei Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 P. 9) 5 v. H. —“.
6. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Ob eine Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 P. 9) ausgeschrieben wird, unterliegt im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 lit. a Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2) dem Beschluß der Gemeindevertretung.“
7. § 29 hat zu lauten:

„§ 29.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

8. § 31 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.